

Zehender Discurs.

Von Notariis.



Als Ampt vnd die Profession
 des Notariatus, ist an ihm selbst
 ein ehrliches vnd fürtreffliches
 Ampt/ wie man sieht in Codice
 lib. 12. tit. de Primicerio, vnd
 ein Französischer Doctor Guilielmus de la
 Ruille lib. 3. De iustitia & iniustitia bezeuget/
 da er auch vnter andern den schönen Spruch
 Syrach's am zehenden Capitel: In manu Dei
 potestas hominis est: & super faciem scribē
 imponet honorem. welchen er also auslegt:
 Des Menschen Gewalt stehet in G. D. Tres
 Handt: Vnd er wirdt das Angesicht des
 Schreibers mit Ehre begaben. Dañ es ist ein
 Notarius eine persona publica, ohne welche
 das Richterlich Ampt nicht wol kann geübet
 werden. Bey den Juristen werden sie / (wie
 Iohannes de Platea, vnd Orlandinus in sei-
 ner summa meldet) mit vielen vnterschiedli-
 chen Namen genemmet: Nemblich Notarii,
 dieweil sie allerhandt Eintragsachen auff notis-
 ren: Tabelliones, dieweil solches vor Zeiten
 pflegt auff hölzern Taffeln zugeschehen: Scri-
 niarii, dieweil man pflegt die Instrumenta, so
 sie auffgerichtet in den Kisten zuverwahren:
 Librarii, dieweil sie verpflichtet die Sachen/
 so ihnen vorfallen / mit Fleiß vnd Treu zu li-
 brieren vnd erwegen. Scribae, dieweil sie allezeit
 sollen fertig seyn zu schreiben: Welchs gleich-
 wol auch allen jungen Studenten gebühren
 will/vnd gefiel solches M. Philippo Hario-
 lio, meinem lieben Præceptor, so wol/das er
 seine discipulos allezeit mit Ernst darzu an-
 hielte / welche auch zu gelehrten Leuthen wer-
 den mussten / vnd solte es die ganze Welt ver-
 drossen haben. Desgleichen werden sie auch
 Prothocollistæ genemmet. Item serui publi-
 ci, dieweil sie jedermann zu dienen verpflich-
 tet / wann sie requiriret werden / dergleichen
 Grapharii. Vdalricus Zalius rühmet sie in
 Dig. tit. de origine iuris, sehr hoch: Desglei-
 chen auch andere Doctores, wann sie recht
 qualificirt / vnd mit allen proprietatibus so
 zu solchem Ampt erfordert / gezeichnet seyndt:
 Dann es nicht gering / sondern wie vor auch
 angedeutet/ein hohes/wichtiges Ampt/vnd
 daran viel gelegen ist. Sie werden entwe-
 der durch Päpstliche oder durch Kaysersliche
 Macht eingefest / vnd solches entweder im-
 mediate, oder mediate, durch darzu verord-
 nete vnd priuilegirte Personen. Sie müssen
 auch frey/vnd keiner Leibengenschaft vnter-
 worffen seyn: Wie gleichsals auch legitime

nari, vnd keine Bastarden: Desgleichen auch
 nit leichtfertig auff gerath wol / sondern auff
 Eyd vnd Pflicht nach einem ernstlichen exa-
 mine zugelassen werden / wie Augustinus de
 Ancora in seinem Buch de potestate Eccle-
 siastica, anzeigt: Vnd will Hostiensis, auff
 das man sich desto mehrer Treu zu ihnen zu
 versehen/man solte sie auff sechs nachfolgen-
 de Puncten beeydigen/nemblich/ zum ersten/
 das sie vber dem/so sie hören vnd sehen/wann
 sie requiriert / ein auffrichtiges Instrument/
 ohne einigen Falsch oder Betrug verfertigen
 wollen: Zum andern/das sie die ihnen ver-
 trawten Sachen heimlich halten: Zum drit-
 ten / wissentlich kein Instrument vber einen
 wucherischen Contract verfertigen: Zum
 vierdren / sich willig zu allen ehrlichen Sa-
 chen requiriren vnd gebrauchen lassen: Zum
 fünfften/denen/ so sie requiriren / Treu vnd
 Hold seyn: Vnd endtlich / ihr Ampt treulich
 ohne alle partialitet / haß / neyd / raach / zorn/
 forcht / vnd andere dergleichen Affecten ver-
 richten. Für diese gehören ins gemein alle
 Contracten / Kauff / Verkauf / Verlehnhe/
 Verheiß / obligationes, pacta, renuntiatio-
 nes, ratificationes, condonationes, denun-
 tiationes, testamenta, legata codicilli & col-
 lectæ, sponsalitia, donationes, citationes,
 securitates, probationes, appellationes, vnd
 alle Instrumenta, wie die mögen Namen ha-
 ben: Zu deren Befräftigung oder Geltung
 aber viel conditiones vnd Umstände erfor-
 dert werden: Nemblich die Anrufung Gött-
 liches Namens/ die Jahrzahl / die Indictio,
 der Monatstag / des Pabsts oder des Römi-
 schen Kaysers Name / oder der Herrschafft
 desselbigen Gebiets/der Orth beydes in gene-
 re, vnd auch in specie, in welchem das In-
 strument auffgerichtet / die Zeitgen / der Na-
 me des Notarii, wessen Sohn / vnd wo er ge-
 boren sey / vnd mit was authoritet er solches
 Ampt führe / vnd endlich sein Siegel / wel-
 ches beneben dem Namen/so nöthig/das wer
 solches im geringsten endert / für einen fals-
 rium gehalten wird/wie in Cod. tit. de Asses-
 soribus zu sehen / vnd Baldus vnd Lanfrati-
 cus bezeugen. Doch wirdt dieses nicht in allen
 Orthten/vnd sonderlich in Narbona gehal-
 ten. Dieses ist also das gemeinste! Wer aber
 weiter allen Bericht hiervon begehrt zu wis-
 sen / der lese das Büchlein so formulare In-
 strumentorum intituliert / vnd den Tractat
 De instituendis Notariis, beneben dem Spe-
 culo

Notariats
Eyd.

Vnter-
schiedliche
Namen der
Notarien.